

Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Anpassungen im Adoptionsverfahren vor dem Hintergrund der Reform des Adoptionsrechts

Die Empfehlungen (DV 2/21) wurden am 24. März 2021 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Beratung und Begleitung	3
1.1 Beratung in der Adoptionsvermittlung	4
1.2 Förderung von Offenheit im Adoptionsviereck	5
1.3 Kooperation und Schnittstellen in der gemeinsamen Beratung	7
1.4 Begleitung, Offenheit und Kooperation – Empfehlungen des Deutschen Vereins	9
2. Stiefkindadoption	12
2.1 Beratung im Sinne des Kindeswohls fachlich verankern	13
2.2 Stiefkindadoption – ein Ausblick auf mögliche Alternativen	15
2.3 Stiefkindadoption – Empfehlungen des Deutschen Vereins	15
3. Adoptionen mit Auslandsberührung und internationale Adoptionsverfahren	16
3.1 Adoption mit Auslandsberührung	16
3.2 Internationale Adoptionsverfahren	17
3.3 Empfehlungen zu Adoptionen mit Auslandsbezug und internationalen Adoptionen	19

Vorbemerkung

Ziel einer Adoption ist es, Eltern für ein adoptionsbedürftiges Kind zu finden. Zentrale Leitschnur ist dabei das Wohl des Kindes, denn die Adoption verändert die familiäre Zugehörigkeit eines Kindes durch Gerichtsbeschluss und stellt so einen tiefgreifenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht eines Kindes dar.¹ Seit der letzten umfassenden Reform des Adoptionsrechts im Jahr 1976 haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stark gewandelt, und neue wissenschaftliche Erkenntnisse der Adoptionsforschung wurden erarbeitet. Damit eine Adoption dem Wohl des Kindes gerecht wird, muss das Adoptionsrecht die Lebensbedingungen von Familien heute und die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Adoptionsforschung berücksichtigen. Die Absicht des Gesetzgebers, das Adoptionsrecht zu reformieren, wurde deshalb in den letzten Jahren mit wissenschaftlichen Studien und unter enger Anbindung an die Fachpraxis begleitet.² An diese Ergebnisse knüpft das Adoptionshilfe-Gesetz³ an, das am 1. April 2021 in Kraft treten soll. Das Gesetz wird den Aufgabenkatalog für die Adoptionsvermittlungsstellen (AVS) erheblich erweitern. Das sind zum einen Aufgaben, die mit der Umstellung auf neue Verfahrensweisen verbunden sind, zum anderen wird die dauerhafte Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des gesetzlichen Auftrags erforderlich.

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins nehmen die rechtlichen Neuregelungen in den Blick und loten die Umsetzungsschritte und Bedarfe aus, die für die Fachpraxis der Adoptionsvermittlungsstellen in Deutschland daraus folgen.

Darüber hinaus sollen die Empfehlungen einen Beitrag dazu leisten, die Fachöffentlichkeit für das Thema Adoption zu sensibilisieren. Fachdienste außerhalb der Adoptionsvermittlung sind mit diesem Thema eher wenig vertraut. Es besteht ein Bedarf an Information und Aufklärung, zum Beispiel über die positiven Effekte einer Adoption im Hinblick auf die Entwicklungschancen eines besonders fürsorgebedürftigen Kindes.⁴

Zielgruppe dieses Papiers sind neben Führungs- und Fachkräften der Adoptionsvermittlung Multiplikator/innen aus Fachverbänden, die Familiengerichte, gerichtlich bestellte Betreuer/innen und andere soziale Dienstleister der Kinder- und Jugendhilfe.

1. Beratung und Begleitung

Die Beratung und Begleitung von allen an der Adoption Beteiligten sind von zentraler Bedeutung für das Gelingen von Adoptionen. Im Adoptionshilfe-Gesetz regelt § 9 AdVermiG neu die Begleitung aller an einer Adoption Beteiligten vor,

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dörthe Gatermann.

1 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Diskussionspapier zur Adoption, DV 30/13 2014, S. 3.

2 Siehe dazu Expertise- und Forschungszentrum Adoption, <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/expertise-und-forschungszentrum-adoption-efza.html> (25. März 2021).

3 Zum Adoptionshilfe-Gesetz gehören Regelungen unterschiedlicher, die Adoption betreffenden Gesetzgebungen. Neben dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) sind auch Normen im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) betroffen.

4 Bovenschen, Ina/Hornfeck, Fabienne/Zimmermann, Janin/Zwönitzer, Annabel/Kindler, Heinz: Gelingende und nicht gelingende Adoptionen. Eine Zusammenfassung internationaler Forschungsbefunde, 2018, S. 4.

während und nach der Adoption und führt einen Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung ein (§ 9 Abs. 2 AdVerMiG neu). Die mit dem neuen Rechtsanspruch auf nachgehende Beratung einhergehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote können freiwillig in Anspruch genommen werden, eine Verpflichtung besteht jedoch nicht. Eine aufsuchende Begleitung der Adoptionsvermittlungsstelle, ohne dass die Adoptiveltern dies wünschen, ist damit ebenfalls nicht verbunden. Die Nachbegleitung umfasst neben der „bedarfsgerechte[n] Beratung und Unterstützung“ aller an der Adoption Beteiligten (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 AdVerMiG neu) die Förderung und Begleitung des Informationsaustausches (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 AdVerMiG neu), die Unterstützung bei der Aufklärung des Kindes und der Herkunftssuche (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AdVerMiG neu) sowie die Unterstützung der abgebenden Eltern in der Bewältigung psychischer und sozialer Auswirkungen der Einwilligung in die Adoption (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 AdVerMiG neu).

1.1 Beratung in der Adoptionsvermittlung

Eine Kernaufgabe der Fachkräfte in Adoptionsvermittlungsstellen ist die individuelle Beratung von Menschen in sehr unterschiedlichen Lebenssituationen.

Für abgebende Mütter/Eltern soll hier „die Entscheidung über die Zukunft ihres Kindes ohne zeitlichen Druck und unter Berücksichtigung aller Alternativen und Hilfen“ ermöglicht werden.⁵ Dabei befinden sich diese in unterschiedlichen (prekären) Lebensumständen.⁶ Die Beratung kann sich auch auf ein Kind beziehen, das bereits in einer Pflegefamilie lebt, oder auf Fallkonstellationen, bei denen die Eltern im Rahmen einer geplanten Stiefkind- oder Verwandtenadoption Beratung wünschen. Zwar sind es in der Realität überwiegend Mütter, die aktiv nach Beratung suchen, dennoch gilt es, beide Elternteile mitzudenken und den Vater stets mit einzubeziehen. Neben der Unterstützung in der Trauerarbeit unmittelbar nach Freigabe des Kindes benötigen abgebende Mütter/Eltern vielfach auch in ihrem späteren Leben weitere Unterstützung, da psychische Belastungen oft über viele Jahre anhalten⁷ und das Thema Adoption in verschiedenen Lebensphasen immer wieder relevant werden kann. Die Unterstützung einer Fachkraft oder der Erfahrungsaustausch in Selbsthilfegruppen wird im Besonderen dann relevant, wenn die Unterstützung im privaten Umfeld fehlt.

Annehmende Eltern werden als Bewerber/innen auf den Adoptionsprozess vorbereitet und über den Vermittlungsprozess informiert. Ziel ist es dabei, vor allem ein Verständnis der Besonderheit dieser Form der Elternschaft/Familie zu entwickeln.⁸ Es ist deutlich zu machen, dass Adoption im Interesse des Kindeswohls

5 Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.): Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 2019, S. 43.

6 Sie sind unter Umständen minderjährig, weisen psychische oder geistige Beeinträchtigungen auf, sind suchtkrank, wohnungslos oder aber sind emotional stabil, leben in einer festen Partnerschaft und sind gut über ihre Handlungsmöglichkeiten informiert (siehe Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Erzberger, Christian/Heene, Sabine/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Kindler, Heinz/Ruhfaß, Maria: Studienbefunde Kompakt. Ergebnisse der empirischen Befragung des Expertise- und Forschungszentrums Adoption, München 2017).

7 Neil, Elsbeth: Helping birth parents in adoption. A literature review of birth parent support services, including supporting post adoption contact. An expertise for the German Research Center on Adoption (EFZA), München, 2017.

8 Mit § 7 AdVerMiG neu wird ein Rechtsanspruch auf Prüfung der Eignung auch bei Inlandsadoptionen eingeführt.

erfolgt und nicht, um kinderlosen Paaren ein Kind zu vermitteln. Wichtige Beratungsinhalte sind deshalb die Erfahrungen der zu vermittelnden Adoptivkinder, deren Lebensumstände vor der Adoption, die damit einhergehenden Trennungs- und Verlusterfahrungen sowie die möglichen gesundheitlichen Risiken. Darüber hinaus gilt es, die Motivation der Bewerbenden, ihre Biografie, den Umgang mit einer gegebenenfalls bestehenden Kinderlosigkeit sowie weitere Adoptionsvoraussetzungen, wie die Paarstabilität, zu thematisieren.⁹ Besonders bei der Annahme von Kindern aus vertraulicher Geburt oder jeder Form anonymer Geburt ist der Unterstützungs- und Vorbereitungsbedarf annehmender Eltern hoch.

Die **Kinder** sind entsprechend ihres Alters- und Entwicklungsstandes in die Beratung einzubeziehen und sind im Besonderen im Kontext von Nachbetreuung und Vorbereitung auf Begegnungen sowie im Rahmen der Herkunftssuche direkte „Gesprächspartner/innen“. Adoption betrifft aber nicht nur Kinder und Eltern, sondern auch Geschwister/Halbgeschwister oder Großeltern sowie bei der Herkunftssuche auch Enkelkinder und andere Verwandte. Im Zuge von Beratungen bei Fremd-, Stiefkind- und Verwandtenadoptionen werden bspw. auch leibliche Kinder der Annehmenden und nahe Verwandte mit einbezogen.

Die Spannbreite der Beratungssituationen ist dementsprechend groß und stellt nicht nur hohe Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte, sondern erfordert darüber hinaus Zeit, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und die notwendigen Informationen einzuholen.

1.2 Förderung von Offenheit im Adoptionsviereck

Mit der Einführung des Adoptionshilfe-Gesetzes wird die Arbeit mit abgebenden Müttern/Eltern, aber auch mit Kindern und Jugendlichen einen höheren Anteil der Beratung in Adoptionsvermittlungstellen ausmachen. Abgebende Mütter/Eltern haben nun ein Recht auf Informationen über das Kind, die ihnen freiwillig von den annehmenden Eltern zur Verfügung gestellt werden. Die Regelungen des Adoptionshilfe-Gesetzes in den §§ 8a, 8b und § 9 AdVerMiG neu fußen dabei auf der Intention des Gesetzgebers, die Offenheit im komplexen Beziehungsgeflecht der an einer Adoption Beteiligten zu befördern, ohne allerdings gesetzlich vom Prinzip der Inkognito-Adoption abzuweichen. Die Fachkräfte agieren in einem Spannungsverhältnis: Sie sind dazu aufgefordert und gesetzlich verpflichtet, Offenheit zu unterstützen und zu fördern. Gleichzeitig sind sowohl annehmende als auch abgebende Eltern nicht dazu verpflichtet, nach der Adoption auf die Erörterung des Themas einzugehen und können sich auch aus gemeinsam erarbeiteten Vereinbarungen zurückziehen. Die Fachpraxis hat in den letzten Jahrzehnten bereits gute Beratungskonzepte für eine zumeist halboffene Adoption entwickelt. Durch die gesetzliche Änderung in den §§ 8a, 8b und 9 AdVerMiG neu gilt es nun jedoch, auf bekannte Ansätze aufbauend, weitere und neue Konzepte zu entwickeln und zu prüfen.

⁹ Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Heene, Sabine/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Kindler, Heinz/Ruhfaß, Maria: Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts, München, 2017, S. 36.

Insbesondere mit § 8a AdVerMiG neu „Informationsaustausch oder Kontakt vor und nach der Adoption“ wird ein sehr aufwendiges und komplexes Verfahren für einen Aushandlungsprozess eingeführt, um die strukturelle Offenheit von Adoptionen zu unterstützen. Laut § 8a AdVerMiG neu und § 8b AdVerMiG neu sollen der Informationsaustausch und die Kontakte vor und nach Adoptionsbeschluss aktiv gefördert werden (mindestens bis zum 16. Lebensjahr des Kindes, wenn dies im Sinne des Kindeswohls ist). So sind Fachkräfte dazu verpflichtet, mit allen an einer Adoption Beteiligten, in der Regel in getrennten Gesprächen, zu erörtern, ob ein Informationsaustausch oder Kontakt zum Wohl des Kindes zwischen den Adoptionsbewerbern und dem Kind auf der einen Seite und den Eltern auf der anderen Seite zukünftig stattfinden kann und wie der Informationsaustausch oder Kontakt gestaltet werden kann. Das Ergebnis dieser Erörterung ist zu den Akten zu nehmen (§ 8a AdVerMiG neu). Die Teilnahme am dialogischen Verfahren ist für Adoptiveltern sowie für abgebende Eltern ohne Angabe von Gründen freiwillig. Das Ergebnis dieser Erörterungen oder die in diesem Rahmen erzielten Vereinbarungen sind nicht justiziabel. Dennoch geben sie Fachkräften die Möglichkeit, auf eine gemeinsame Absprache hinzuwirken und in späterer Beratungs- und Begleitungsarbeit auf diese Absprache zu verweisen und sie eventuell mit den Beteiligten weiterzuentwickeln. Erfahrungen aus der Adoptionspraxis zeigen, dass der Kontakt zwischen den an der Adoption Beteiligten und der Vermittlungsstelle in einem substantziellen Teil der Fälle abbricht, sodass die Ausarbeitung einer solchen Vereinbarung nach dem Adoptionsbeschluss nicht mehr möglich ist. Umso wichtiger ist es, dass das Adoptionshilfe-Gesetz nun vorsieht, dass solche Vereinbarungen vor dem Adoptionsbeschluss mit zu den Akten genommen werden.¹⁰

Angesichts dieser Regelungen stellt sich nun die Frage, wie intensiv die Adoptionsvermittlungsstellen nachfassen müssen, wenn ein abgebender Elternteil den Kontakt abbricht. Bisher offen ist beispielsweise, in welchem Umfang die Adoptionsvermittlungsstellen dazu aufgefordert sind, Recherchen dazu anzustellen, wo sich der Elternteil befindet.

Praxiserfahrungen zeigen, dass der Kontakt zu abgebenden Müttern/Eltern über Einzelgespräche gut gehalten werden kann. Die Etablierung von passgenauen Gruppenangeboten bedarf allerdings weiter der Praxiserprobung, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu abgebenden Eltern und die Angebotsgestaltung. Spezielle Angebote für abgebende Eltern, die zukünftig regelhaft angeboten werden sollen, weiterzuentwickeln, ist eine Herausforderung.

Schließlich können auch für das Erleben der abgebenden Mütter/Eltern, der Adoptionsbewerber/innen sowie des Kindes Problemfelder auftauchen. Da die vor der Adoptionspflege getroffenen Vereinbarungen oder Erörterungen nicht rechtlich verbindlich sind, besteht die Gefahr, dass Erwartungen bei den Beteiligten geweckt werden, die nicht zu erfüllen sind. Fachkräfte sind deshalb dazu aufgefordert, Möglichkeiten und Grenzen dieser Vereinbarungen gegenüber den Beteiligten herauszuarbeiten. Dabei sollten alle Beteiligten die Möglichkeit haben, sich ausreichend vor Anforderungen, die an sie gestellt werden, zu schützen, um Überforderungen zu vermeiden, z. B. abgebende Mütter vor dem Wunsch von Adoptiv-

¹⁰ Der Gesetzgeber ist hier im Rahmen der öffentlichen Anhörung im parlamentarischen Verfahren einem Appell aus der Fachpraxis gefolgt.

eltern nach Kontakt (insbesondere in der ersten Zeit). Folglich kann auch die Präferenz, keinen Kontakt zu wollen, Teil der Vereinbarung sein.

Nach § 8b AdVermiG neu haben die leiblichen Mütter/Eltern einen Rechtsanspruch auf Zugang zu allgemeinen Informationen über das Kind und seine Lebenssituation durch die Adoptionsvermittlungsstellen. Der Anspruch besteht jedoch nicht, wenn keine Informationen der Adoptiveltern weitergeleitet werden können, weil Adoptiveltern diese Informationen nicht zur Verfügung stellen. Zwar ist die Adoptionsvermittlungsstelle verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Adoptiveltern Informationen weitergeben – doch auch dies nur mit deren Einverständnis. Mit Blick auf die psycho-sozial besonders herausfordernde Lebenssituation von abgebenden Müttern/Eltern ist es wichtig, darüber aufzuklären, dass trotz des neuen Rechtsanspruchs auf Informationen über das Kind, keine Möglichkeit besteht, diese Wünsche nach Informationen aus dem Leben des Kindes gegen den Wunsch der Adoptiveltern durchzusetzen.

Die wesentlich überarbeitete und ausdifferenzierte Vorschrift zur Adoptionsbegleitung (§ 9 AdVermiG neu) formuliert unverzichtbare Begleitungsinhalte für die Phase vor und nach dem Adoptionsbeschluss und trägt damit dafür Sorge, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient und sein Aufwachsen und seine Entwicklung bestmöglich gefördert wird.¹¹ Dazu gehört auch, die Erörterung nach § 8a Abs. 1 AdVermiG neu in angemessenen Zeitabständen – je nach Einzelfall – zu wiederholen (mit Einverständnis der abgebenden Eltern wie der Adoptiveltern). Das setzt aber ebenfalls voraus, dass die Betroffenen bereit sind, wieder mit der Adoptionsvermittlungsstelle in Kontakt zu treten.

Mit Blick auf Stiefkindadoptionen wird von der Praxis bisher festgehalten, dass in vielen Stieffamilien das Verständnis für eine möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt hilfreiche Beratung häufig fehlt. So können z.B. während der Pubertät des angenommenen Kindes dessen Fragen nach der eigenen Herkunft genauso wie in anderen Adoptionsfamilien zu Dynamiken in der Familienkonstellation führen.

Mit der neuen Gesetzgebung wird das Thema Offenheit der Adoption und nachgehende Begleitung auch für diese Familien stärker in den Vordergrund treten.

1.3 Kooperation und Schnittstellen in der gemeinsamen Beratung

Adoptionsvermittlungsstellen sind dazu aufgefordert, mit anderen Fachdiensten und Einrichtungen zusammenzuarbeiten (§ 2 Abs. 5 AdVermiG neu). Solche **Kooperationsnetzwerke** sind von hoher Bedeutung für die Arbeit in Adoptionsvermittlungsstellen, sowohl im Rahmen der Vermittlung als auch bezüglich der nachgehenden Begleitung.

Der Aufbau und Ausbau dieser Beziehungen ist mit hohem Ressourcenaufwand verbunden, dazu gehört ein regelmäßiger Austausch bspw. in Arbeitskreisen, auf gemeinsamen Fachtagungen, Workshops oder Fortbildungen.

¹¹ Siehe dazu auch: <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/adoption/herkunftssuche.html> (25. März 2021).

Besonders relevante Akteure und Institutionen sind dabei Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Pflegekinderdienste sowie Fachkräfte aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie dem Gesundheitswesen.

Die Kooperationen zielen zum einen auf die Unterstützung der Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen, z.B. in der Sicherstellung der optimalen Unterstützung abgebender Mütter/Eltern durch die Vermittlung in andere Hilfsysteme. Zum anderen gilt es, das adoptionsspezifische Fachwissen in anderen sozialen Diensten auszubauen und möglichen Stigmatisierungen entgegenzuwirken. Fachkräfte anderer Dienste profitieren von Informationen und werden so für den Umgang mit abgebenden Eltern sensibilisiert. Darüber hinaus dient der kollegiale Austausch mit Fachkräften anderer Adoptionsvermittlungsstellen oder dem Pflegekinderdienst der umfassenden Betreuung des Adoptionsverhältnisses.¹²

Für all diese Kooperationsbedarfe ist der Aufbau eines tragfähigen und nachhaltigen Netzwerkes sinnvoll. Das heißt, die Kooperationspartner tauschen sich regelmäßig und strukturiert aus, arbeiten verbindlich zusammen und treffen dazu ggf. auch Kooperationsvereinbarungen. Sie entwickeln ein professionelles Verständnis als Brückenbauer zwischen ihren Systemen und überprüfen ihre gemeinsamen Ziele anhand der Bedarfe der Kinder und Familien. So entwickeln sie ihre multiprofessionelle Schnittstellenarbeit regelmäßig weiter. Zu prüfen ist, ob dazu neue Netzwerke aufgebaut werden müssen oder an vorhandene Strukturen auf kommunaler Ebene angeknüpft werden kann.

Schnittstellen gibt es vor allem in der Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen und den Aufgaben der Pflegekinderhilfe, aber auch zwischen den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und der Adoptionsvermittlung.

Eine Schnittstelle zur Pflegekinderhilfe ergibt sich u.a. aus dem Bedarf an Adoptionsbewerbern, die bereit sind, sich vorübergehend oder auf Dauer als Pflegeeltern zur Verfügung zu stellen. Auf diesem Wege können auch solche Kinder eine Perspektive erhalten, für die unsicher ist, ob jemals eine Einwilligung der abgebenden Eltern zur Adoption vorliegen wird. Nach einer vertraulichen Geburt zum Beispiel kann die Mutter die elterliche Sorge durch einen familiengerichtlichen Beschluss wiedererlangen, sofern die Adoption noch nicht abgeschlossen ist.¹³ Zu Beginn einer Vermittlung ist der Ausgang oft noch nicht sicher absehbar und zwar aus Gründen, die bei den Abgebenden oder beim Kind selbst liegen können. So kann für Kinder mit erhöhten Fürsorgebedürfnissen die Vermittlung in eine Pflegefamilie angebracht sein, wenn die gesundheitliche Entwicklung des Kindes nicht ausreichend abzuschätzen ist und deshalb das wirtschaftliche Risiko der Betreuung des Kindes nicht auf mögliche Adoptiveltern allein übertragen werden soll. Ist dieses Risiko jedoch überschaubar, kann das Pflegeverhältnis in eine Adoptionspflege überführt werden, wenn dies dem Wohl des Kindes dient, dem Wunsch der Pflegeeltern entspricht und die leiblichen Eltern einverstanden sind.

Eine weitere Schnittstelle zwischen Adoptionsvermittlung und Pflegekinderdienst besteht bei der Prüfung der Option der Adoption im Rahmen der **Hilfeplanung**

12 Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.): Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 2019, S. 17.

13 Deutscher Verein: Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur vertraulichen Geburt, DV 4/18, 2018.

(§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Insbesondere bei der Fremdunterbringung sehr junger Kinder sollte ein familiäres/familienähnliches Setting vorrangig geprüft werden, denn als Basis für die Bindungsentwicklung ist die Betreuung durch eine Hauptbezugsperson von großer Bedeutung.¹⁴ In der Praxis der Hilfeplanung zeigt sich jedoch eher Zurückhaltung in der Thematisierung der Option den leiblichen Eltern gegenüber. Erfahrungen zeigen aber auch, dass leibliche Eltern dieser Möglichkeit unter Umständen aufgeschlossen gegenüberstehen und es abgebenden Eltern/Müttern die Entscheidungsfindung erleichtert, wenn einem Wunsch nach Kontakt zum Kind entsprochen werden kann (Offenheit).

Zu prüfen ist, ob die betreuende Pflegefamilie bereit ist, ihr Pflegekind zu adoptieren, und ihm damit eine rechtlich abgesicherte Perspektive zu ermöglichen, wenn eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht mehr realistisch ist. Um eine langfristige Perspektive des Kindes zu sichern, ist es wichtig, die Adoptionsoption im Hilfeplangespräch explizit zu erwähnen und im Hilfeplan zu dokumentieren.

Um eng an den Bedürfnissen des Kindes agieren zu können, ist daher eine regelmäßige Kooperation zwischen Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlungsstelle erforderlich. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass es dabei hilfreich sein kann, wenn beide Dienste zu einer Organisationseinheit gehören.¹⁵ Zudem kann es förderlich sein, Adoptionsvermittlungsfachkräfte regelmäßig in die Hilfeplanung einzubeziehen – dies gilt auch für Fachkräfte aus externen Adoptionsvermittlungsstellen.

In Fällen der vertraulichen Geburt ist eine enge Kooperation mit den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (SKB) wünschenswert, die die Frau durch das Verfahren bis zur Geburt begleiten. Es bedarf einer fallunabhängigen Entwicklung dieser Kooperation, um gegenseitig die unterschiedlichen Arbeitsweisen kennenzulernen. Zudem ist Berater/innen der SKB die Bedeutung von vermittlungsrelevanten Angaben der leiblichen Mutter für das Kind meist nicht präsent.¹⁶

1.4 Begleitung, Offenheit und Kooperation – Empfehlungen des Deutschen Vereins

Die Umsetzung des Adoptionshilfe-Gesetzes erfordert umfangreiche **personelle Ressourcen** und ein hohes Maß an Fachlichkeit.¹⁷ Adoptionsvermittlungsstellen müssen mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften besetzt sein, deren Tätigkeit nicht überwiegend¹⁸ aus vermitt-

14 Dies ist derzeit i.d.R. in den allermeisten stationären Einrichtungen durch den Schichtbetrieb nicht realisierbar. Good-practice-Beispiele zeigen jedoch auch neue Wege für die Unterbringung sehr junger Kinder auf. Siehe z.B. „Das beste Mittel der Wahl? Familienintegrierte + familienunterstützende Settings bei Inobhutnahme von Klein(st)kindern?“, <https://jugendhilfe-inklusive.de/programm/detail/31922> (25. März 2021).

15 Unter Wahrung des Fachkräftegebots, Adoptionsfachkräfte müssen auch hier überwiegend mit Aufgaben der Adoptionsvermittlung betraut sein.

16 Bei Vermittlungen von Kindern aus vertraulicher Geburt bspw. besteht der Kontakt der abgebenden Eltern meistens nur zu den Berater/innen der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (SKB). Hier ist eine Kooperation zwischen Adoptionsvermittlungsstelle und SKB sinnvoll, damit die Beratung in der SKB genutzt werden kann, um von der schwangeren Frau unter Wahrung ihres Anonymitätswunsches und -rechtes noch einige Angaben oder persönliche Worte zu erhalten, die später dem Kind im Rahmen einer etwaigen Wurzelsuche zur Verfügung gestellt werden könnten.

17 Die komplexen Anforderungen an die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen sollen sich in deren Stellenbeschreibung und nicht zuletzt auch in deren Eingruppierung und Refinanzierung widerspiegeln.

18 Mehr als 50 % ihrer Aufgaben umfassen die Adoptionsvermittlung (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.): Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 2019, S. 15).

lungsfremden Aufgaben besteht (§ 3 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG). Die Vielfalt der normierten neuen Aufgaben, wie z.B. des Beratungsauftrages und der nachgehenden Begleitung,¹⁹ wird voraussichtlich die personellen Kapazitäten der Adoptionsvermittlungsdienste und der Zentralen Adoptionsstellen stark fordern. Daher gilt es zu prüfen, ob die personelle Ausstattung der Adoptionsvermittlungsstellen dem Fachkräftegebot entspricht und ob sie ausreichend ist, um alle Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt bearbeiten zu können, oder zusätzliche Ressourcen notwendig sind.

Die Einrichtung von Kooperationsnetzwerken von Adoptionsvermittlungsstellen mit einem gemeinsamen „Pool“ an Adoptionsbewerbungen und/oder Profilen von zur Adoption gemeldeten Kindern könnte zur Entlastung einzelner Fachstellen beitragen. In Einzelfällen kann darüber hinaus die organisatorisch-administrative Zusammenlegung von Adoptionsvermittlungsstellen verschiedener, weniger frequentierter Organisationseinheiten sinnvoll sein. Jedoch ist sorgfältig zu prüfen, ob dies im Sinne der Ratsuchenden ist und die passende Lösung für diese Einheiten darstellt.

Neben der personellen Ausstattung brauchen Fachkräfte ausreichende **Arbeitsmittel**. Dazu gehören Räumlichkeiten für geschützte Einzelgespräche ebenso wie Fachliteratur und eine zeitgemäße technische Ausstattung. So haben während der Corona Pandemie viele Fachdienste Erfahrungen mit der digitalen Arbeit sowohl im Rahmen dienstinterner Tätigkeiten als auch bei der Kontaktarbeit mit den Zielgruppen sammeln können. Deutlich geworden ist dabei aber auch, dass Adoptions- und Pflegekinderfachdienste für die digitale Transformationen im Feld der Sozialen Arbeit eine weitaus bessere Ausstattung benötigen.

Regelmäßige Angebote für **Fort- und Weiterbildung** sind eine zentrale Voraussetzung für die qualitativ hochwertige Arbeit in Adoptionsvermittlungsstellen. Um zum Beispiel die Partizipation von Kindern am Vermittlungsprozess zu stärken, sind Bildungsangebote zur altersgerechten Gesprächsführung speziell mit kleinen Kindern von besonderem Interesse. Weiterbildungsangebote zur Entwicklung diagnostischer, fallverstehender Fähigkeiten oder zur Anwendung diagnostischer Instrumente im Bereich der Interaktionsbeobachtung wiederum dienen der Einschätzung von Eltern-Kind-Beziehungen. Darüber hinaus gilt es, die vorhandenen Wissensbestände, die eine zentrale Grundlage der Einschätzungen und Entscheidungen von Adoptionsvermittlungsfachkräften bilden, stetig zu aktualisieren. Dies betrifft Kenntnisse der sozial-emotionalen Entwicklung von Kindern ebenso wie aktuelle Forschungsergebnisse zum Beispiel über die Entwicklung von Kindern in Adoptiv- und Pflegefamilien oder in Familien mit gleichgeschlechtlichen Elternpaaren.

Wie die Erfahrungen im Rahmen der Corona-Pandemie gezeigt haben, erzielen digitale Veranstaltungsformate eine besonders hohe Reichweite. Das Potenzial und die Grenzen dieser Veranstaltungsformen sind noch auszuloten, und zu prüfen ist, ob und welche Fort- und Weiterbildungen auch zukünftig als digitales Angebot zur Verfügung gestellt werden können.

¹⁹ So sind bspw. die AVS dazu verpflichtet, Adoptivkinder und neu auch Kinder aus vertraulichen Geburten über ihr Recht auf Einsicht in die Akten zu informieren (§ 9c Abs. 2 AdVermiG neu).

Wie in der Sozialen Arbeit generell ist auch die Arbeit von Fachkräften der Adoptionsvermittlung von eigenen Wertehaltungen, biografischen Prägungen und Haltungen beeinflusst. Um die hohe **Qualität** der Arbeit in Adoptionsvermittlungsstellen zu sichern, ist deshalb, neben der kontinuierlichen **Fortbildung**, der Erfahrungsaustausch von Fachkräften und die **professionelle Begleitung** ihrer Arbeit z.B. durch Supervision von großer Bedeutung. Die **Vernetzung** der Fachkräfte untereinander kann außerdem den Austausch bspw. über neue Beratungsmodelle fördern oder die gemeinsame (Weiter-)Entwicklung solcher Modelle unterstützen.

Mit dem Adoptionshilfe-Gesetz wird **Offenheit** – der Austausch von Informationen oder die Vereinbarung von Kontakten – zu einem zentralen Thema in der Begleitung aller an der Adoption Beteiligten. Aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen mit meist halboffenen Adoptionen gilt es nun, weitere **Handlungskonzepte** zu entwickeln. Diese sollen Fachkräfte bspw. darin unterstützen, Offenheit zu fördern und dabei gleichzeitig eine **allparteiliche und ergebnisoffene Haltung** in ihrer Rolle als Berater/innen zu wahren. Entsprechende Weiterbildungen können Fachkräfte auch darin schulen, ihren Auftrag, der Förderung von Offenheit, unter Berücksichtigung der subjektiven Grenzen und Schutzbedürfnisse der jeweiligen Zielgruppen umzusetzen. So gilt es bspw., hohe Erwartungen an den Informationsaustausch oder eine Kontaktanbahnung jeweils mit den Beteiligten zu thematisieren, um möglichen Frustrationen vorzubeugen. Im Besonderen sind abgebende Mütter/Eltern frühzeitig zu beraten und darüber aufzuklären, dass trotz des neuen Rechtsanspruchs auf Informationen über das Kind keine Möglichkeit besteht, ihre Wünsche nach Informationen aus dem Leben des Kindes gegen den Wunsch der Adoptiveltern durchzusetzen. Eine wichtige Voraussetzung für Offenheit im Adoptionsviereck ist, dass Adoptionsvermittlungsfachkräfte den Kontakt zu allen Beteiligten halten. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass dies nicht immer gelingt. Im Besonderen sind Konzepte zu entwickeln, mit deren Hilfe der Kontakt zu abgebenden Müttern/Eltern aufrechterhalten werden kann.

Mit dem neuen geltenden Recht rückt die (nachgehende) Arbeit mit **abgebenden Müttern/Eltern** stärker in den Fokus der Adoptionsvermittlungsstellen. Bisher gibt es zur Unterstützung und Beratung von abgebenden Eltern kaum flächendeckende Angebote.²⁰ Die Betonung einer stärkeren Öffnung von Adoptionen und der Einführung eines Rechtsanspruchs auf nachgehende Begleitung machen die Konzeption und den Ausbau solcher Angebote jedoch notwendig. Dabei geht es einerseits um die direkte Unterstützung der abgebenden Eltern, für die die Freigabe eines Kindes lebenslang in verschiedenen Lebensphasen und -situationen relevant werden kann. Andererseits zielen solche Angebote darauf, dem Kind und den annehmenden Eltern die Möglichkeit von Informationsaustausch oder Kontakt zur Verfügung stellen zu können. Viele abgebende Eltern wünschen sich einen Erfahrungsaustausch mit anderen Eltern – die Unterstützung von Netzwerken und Selbsthilfestrukturen kann diesen Austausch unterstützen und die Verbindung zur Adoptionsvermittlungsstelle stärken. Darüber hinaus wünschen sich abgebende Mütter/Eltern flexible erreichbare Anlaufstellen und Gesprächsmöglichkeiten.²¹

20 Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Heene, Sabine/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Kindler, Heinz/Ruhfaß, Maria: Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts, München, 2017, S. 47.

21 Zum Beispiel können digitale Angebote wie ein anonymer Chat (bzw. eine anonyme Beratung am Telefon) o.ä. hilfreich sein.

Diese müssen nicht zwangsläufig in der Adoptionsvermittlung angesiedelt sein; die Adoptionsvermittlungsstellen sollten jedoch Kontakt zu solchen Angeboten haben.

Mit dem Adoptionshilfe-Gesetz wird die **Partizipation** von Kindern explizit hervorgehoben. Um diese Teilhabe in der Vermittlungspraxis zu stärken, gilt es, Konzepte zur Ausgestaltung partizipativer Prozesse weiterzuentwickeln und Fachkräfte über Fortbildungen mit diesen Beratungsmodellen vertraut zu machen.

Für die optimale Unterstützung aller an der Adoption Beteiligten ist die **Vernetzung und Kooperation** mit anderen Fachdiensten außerhalb der Adoptionsvermittlung von zentraler Bedeutung. Hervorzuheben sind hier vor allem, aber nicht nur, die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Die Kooperation zielt zum einen darauf, Ratsuchenden passende Unterstützungsangebote auch außerhalb der Adoptionsvermittlung anbieten zu können. Zum anderen werden die Fachkräfte anderer sozialer Dienste für das Thema Adoption und die damit einhergehenden Bedarfe sensibilisiert.

Die Erfahrungen mit den unterschiedlichen Beratungskonzepten/-modellen gilt es systematisch auszuwerten und zu beforschen, um darauf aufbauend aktualisierte Handreichungen für die Praxis zur Verfügung zu stellen.²²

2. Stiefkindadoption

Die Stiefkindadoption ist die häufigste Form der Adoption in Deutschland (63 %).²³ Eine besondere Form der Adoption ist sie vor allem, weil es hier einen Elternteil gibt, der die elterliche Verantwortung hat und weiterhin innehaben wird, und in der Regel einen weiteren Elternteil, der sie mit der Adoption durch den Stiefelternanteil abgibt. In diesem Sinne ist das Kind in der Regel nicht fürsorgebedürftig, und so zielt eine Stiefkindadoption oft eher darauf ab, eine faktisch bestehende Beziehung rechtlich abzusichern, als darauf, einem adoptionsbedürftigen Kind eine dauerhafte Lebensperspektive zu bieten. Bei der Adoption eines Stiefkindes handelt es sich um eine Volladoption²⁴ – die Annahme eines Stiefkindes führt zur Integration in die (Stief)Familie und setzt die Beendigung aller rechtlichen Beziehung zum abgebenden Elternteil voraus (§ 1755 Abs. 1 und Abs. 2 BGB). Sie kann auch nach dem Scheitern der Partnerschaft bzw. Ehe der Stiefeltern nicht rückgängig gemacht werden (§ 1759 BGB). Auch bei der Adoption von Stiefkindern ist zu prüfen, ob die Annahme des Kindes durch den Stiefelternanteil positiv auf die Lebensbedingungen des Kindes wirkt. Die Adoption eines Stiefkindes muss daher immer im Einzelfall umfangreich beraten und geprüft werden und darf nie nur die scheinbar logische Folge (aus Erwachsenensicht) einer neuen Ehe oder Partnerschaft sein.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 und die Einführung des § 1766a BGB ist die Stiefkindadoption seit März 2020 auch nichtehelichen Familien möglich, sobald die Stiefeltern in einer „verfestigten Lebensge-

22 Z.B. die Weiterführung der EFZA Handreichungen.

23 Destatis 2020, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/08/PD20_N044_22922.html

24 Die rechtliche Beziehung zu den Verwandten des abgebenden Elternteils erlischt nicht, „wenn dieser die elterliche Sorge hatte und verstorben ist“, § 1756 Abs. 2 BGB.

meinschaft“ seit mindestens vier Jahren eheähnlich zusammenleben oder als Eltern eines gemeinsamen Kindes in einem Haushalt leben.

Da die Stiefkindadoption nun mehr Menschen offensteht und umfassender begleitet werden soll, ist ein erheblicher Anstieg der Nachfrage nach Beratung zu erwarten. Fachkräfte berichten bereits von vermehrtem Interesse unverheirateter Paare an dieser Möglichkeit.

Mit dem neu eingeführten § 9a AdVerMiG wird eine verpflichtende Beratung aller an einer Stiefkindadoption Beteiligten durch Fachkräfte einer Adoptionsvermittlungsstelle festgelegt. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn der annehmende Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der leiblichen Mutter des Kindes verheiratet ist oder in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebt²⁵ (§ 9a Abs. 4 AdVerMiG neu).²⁶ Bei Stiefkindadoptionen in diesen Familienkonstellationen ist das Jugendamt regelhaft am Verfahren beteiligt und soll zukünftig die im Gesetz vorgeschriebene fachliche Äußerung zur Adoption abgeben.

2.1 Beratung im Sinne des Kindeswohls fachlich verankern

Für Stiefkindadoptionen gelten, wie für alle Adoptionen, zwei wesentliche, vom Familiengericht zu prüfende Kriterien: die Kindeswohldienlichkeit der Adoption sowie die Erwartung, dass zwischen der/dem Annehmenden und Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. In diesem Sinne zielt die Einschätzung der Fachkräfte darauf, zu prüfen, ob es aus Sicht des Kindes eine Adoptionsbedürftigkeit gibt, die Adoptionsvoraussetzungen erfüllt sind und eine Adoptionseignung des/der Annehmenden besteht.

Stiefelternkonstellationen, die zu einer Neufiktion des Familiensystems führen, sind hochkomplexe, sensible und vulnerable Lebensformen. Hierbei müssen die Kinder, ihre Bedürfnisse und Sichtweisen unbedingt Beachtung finden. Deshalb hat die Partizipation der Kinder (altersgemäß und, soweit möglich, in Gesprächen auch ohne die Anwesenheit der Erwachsenen) eine große Bedeutung.

Bei Stieffamilien handelt es sich oft um vielschichtige und sehr unterschiedliche Familiensysteme, häufig mit vielen Beteiligten und verschiedenen Verwandtschaftsverhältnissen, da die neuen Beziehungspartner nicht selten beide aus vorgegangenen, nun getrenntlebenden Familien kommen. Um sich diesen zu nähern, müssen die folgenden Aspekte betrachtet werden:

- die Motivation des Stiefelternteils und des leiblichen Elternteils für die Adoption,
- die Bedürfnisse des Kindes und seine Wünsche bzgl. der Familienkonstellation,

²⁵ Die Beratungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn das Kind im Ausland geboren wurde und der abgebende Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat (§ 9a Abs. 4 AdVerMiG neu).

²⁶ Diese Ausnahmeregelung wurde in Bezug auf die in lesbischen Paaren/Herkunftsfamilien notwendige Stiefkindadoption formuliert und ist im Gesetzgebungsverfahren durch Anrufung des Vermittlungsausschusses entstanden. Derzeit besteht für Frauenpaare mit ihrem Kind bezüglich einer gemeinsamen rechtlichen Elternschaft nur die Möglichkeit einer Adoption durch die nicht leibliche Mutter. Hierbei handelt es sich rechtlich ebenfalls um eine Stiefkindadoption, inhaltlich aber um eine bewusst geplante Herkunftsfamilie von Geburt an. Dieser Konflikt ließe sich nur durch eine Reform des Abstammungsrechts lösen (siehe dazu Deutscher Verein: Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts“ vom 12. März 2019, DV 10/19, 2019.)

- die Beziehung des Kindes zum potenziell abgebenden Elternteil und zum annehmenden Stiefelternteil,
- die Motivation des potenziell abgebenden Elternteils,
- die Beziehungen des Kindes zu beteiligten und fernerer Familienmitgliedern,
- die Alternativen für eine größere rechtliche Absicherung des Kindes in der Familie.

Für die Beratung der Kinder sind qualifizierte Fachkräfte erforderlich, die methodische Kenntnisse über die Gesprächsführung mit Kindern und diagnostische Kenntnisse zur Verhaltensbeobachtung der Kinder und Beobachtung der Interaktion mit den Erwachsenen zur Einschätzung ihrer Beziehungen und Bindungen haben. Falls Verfahrensbeistände beteiligt sind, führen diese entsprechend ihrer Rolle ebenfalls Gespräche mit den Kindern und anderen Beteiligten. Es kann hilfreich sein, wenn es dazu einen Austausch gibt und Informationen aus diesen Gesprächen in die fachliche Äußerung einbezogen werden.

Für das grundsätzliche Verständnis dieser komplexen Familienkonstellationen benötigen Fachkräfte ein umfassendes Bild von Familienbeziehungen und eine offene Haltung gegenüber der Vielfalt von Familienkonstellationen. Dazu gehört auch das Grundverständnis, dass die Bedeutung von Erwachsenen für Kinder sich weder allein durch die biologische noch durch die rechtliche Verwandtschaft begründet. Beziehung – und noch mehr Bindung – muss gelebt werden und für das Kind positiv erfahrbar sein.

Das Kind hat ein Recht auf das Wissen über seine Herkunft und seine Biografie. Dafür braucht es Erwachsene, die ihm dieses Wissen altersgerecht vermitteln und bereit sind, auf Fragen des Kindes stets offen zu reagieren. Das muss bei der Beratung und Vorbereitung der Erwachsenen Berücksichtigung finden.

Geschwisterbeziehungen (sowohl zu leiblichen Geschwistern als auch zu Halb-, Stief- oder Pflegegeschwistern) sind von enormer Bedeutung, da es oftmals die längsten Beziehungen im Leben eines Menschen sind. Für die Kinder ist es wichtig, zu wissen, wo ihre Geschwister leben und aus welchem Grund sie ggf. an verschiedenen Orten leben. Wo möglich, sollen schriftliche und telefonische Kontakte sowie Begegnungen ermöglicht werden, wenn dies im Sinne des Kindeswohls ist.

Zur Unterstützung bei diesen wichtigen Themen soll sowohl für die Kinder als auch für ihre Familien nachgehende Beratung und Begleitung angeboten werden. Diese kann nach Abschluss der Adoption nur zur freiwilligen Inanspruchnahme vorgehalten werden. Es ist zu vermuten, dass viele Stiefkindfamilien dieses Angebot nicht wahrnehmen werden oder im Lauf der Jahre den Zugang dazu verlieren.²⁷ Eine umso größere Bedeutung hat daher die Beratung vor der Stiefkindadoption und damit verbunden der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Fachkräften und den Familienmitgliedern.

Der (potenziell) abgebende Elternteil muss unerlässlich in den Beratungsprozess einbezogen werden. Gegenstand der Beratung sind die Gründe für die Freigabe, die bisherige Beziehung und der bisherige Kontakt zum Kind sowie möglicherwei-

²⁷ Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Heene, Sabine/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Kindler, Heinz/Ruhfuß, Maria: Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts, München, 2017, S. 72.

se dessen zukünftige Ausgestaltung. Auch wenn eine eindeutig formulierte Zustimmung dieses Elternteils zur Adoption vorliegt, bedarf es der Erörterung und Einladung zur Reflexion. Der potenziell abgebende Elternteil ist zudem über die rechtlichen Wirkungen der Adoption umfassend und transparent aufzuklären.

Die o.g. Aspekte gelten gleichermaßen für die Stiefkindadoption in nichtehelichen Stieffamilien. Ein besonderes Augenmerk sollte hierbei auf die Stabilität und Verbindlichkeit dieser Familienkonstellation gelegt werden. Ebenso sollte die Motivation der Beteiligten für die Adoption geprüft werden: Die Erwachsenen haben sich gegen eine Ehe mit all ihren Rechtsfolgen entschieden, wünschen sich aber für das Kind eine rechtliche Anbindung an den Stiefelternteil.

2.2 Stiefkindadoption – ein Ausblick auf mögliche Alternativen

Stiefkindadoptionen entsprechen nicht dem Leitbild des Adoptionsrechts, in dem es darum geht, einem fürsorgebedürftigen Kind eine Lebensperspektive zu bieten. Die Adoption bietet für den Stiefelternteil die umfassendste Möglichkeit, eine rechtliche Verbindung zum Kind herzustellen, beendet jedoch gleichzeitig die rechtliche Beziehung zum abgebenden Elternteil. Es stellt sich daher die Frage, ob für das primäre Ziel vieler Stieffamilien, eine gelebte Beziehung rechtlich abzusichern, tatsächlich die Volladoption als Maßnahme erforderlich ist.

In der Beratung gilt es dementsprechend, die Motivation aller Beteiligten für die Stiefkindadoption herauszuarbeiten und über andere rechtliche Optionen zu informieren, wie zum Beispiel:

- Die Mitentscheidung in alltäglichen Angelegenheiten durch das „kleine Sorgerecht“ (§ 1687b BGB). Dies sollte nach Auffassung des Deutschen Vereins künftig auch für nicht verheiratete Paare – analog zur Stiefkindadoption – möglich gemacht werden.
- Die Benennung des Stiefelternteils als Vormund für den Fall des Todes eines leiblichen Elternteils (§ 1777 BGB).
- In Fällen, in denen die elterliche Sorge des allein sorgeberechtigten Elternteils wegfällt und der andere Elternteil die Aufnahme des Kindes in seinem Haushalt anstrebt, kann das Familiengericht mittels einer Verbleibensanordnung gemäß § 1682 BGB bestimmen, dass das Kind beim Stiefelternteil verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.
- Die Annahme eines gemeinsamen Nachnamens durch Einbenennung (§ 1618 BGB).

2.3 Stiefkindadoption – Empfehlungen des Deutschen Vereins

Für die beschriebenen, umfassenden Aufgaben vor und nach einer Stiefkindadoption müssen ausreichend **Personalressourcen** vorhanden sein.

Ebenso ist sicherzustellen, dass Fachkräften ausreichend **Zeit** für die Beratung und Begleitung aller Beteiligten und die Einschätzung der oft komplexen Familiensituationen zur Verfügung steht.

Nach dem Adoptionshilfe-Gesetz müssen im Vorfeld einer Stiefkindadoption alle beteiligten Personen, also abgebender, annehmender und verbleibender Elternteil wie auch das Kind, beraten werden. Allein für die Erlangung der neu eingeführten Beratungsscheine fallen dementsprechend ca. vier Beratungstermine an. Die Beratungen sind in der Gesetzesbegründung mit einer Gesprächszeit von jeweils ca. 60 Minuten angegeben,²⁸ diese dürften in der Praxis aber höher ausfallen. So braucht es im Besonderen für Gespräche mit jungen Kindern ausreichend Zeit für den Vertrauensaufbau. Zudem stellen diese Beratungen eine neue Aufgabe dar, die zusätzlich zu den regulären Tätigkeiten im Rahmen einer Stiefkindadoption, wie etwa Hausbesuche, Einzelgespräche mit Erwachsenen und Kindern sowie Familiengespräche, eventuell auch die Erarbeitung eines Genogramms, anfallen.

Im Besonderen, um die **Partizipation der Kinder** sicherzustellen, ist ein ausreichender zeitlicher Rahmen für den Aufbau von Vertrauen zwischen Kind und Fachkraft von großer Bedeutung. Wichtig ist dabei auch, dass Fachkräfte die Möglichkeit haben, mit Kindern allein zu sprechen.

3. Adoptionen mit Auslandsberührung und internationale Adoptionsverfahren

3.1 Adoption mit Auslandsberührung

Bei Adoptionen mit Auslandsberührung handelt es sich um Inlandsadoptionen mit Auslandsbezug. Dieser kann sich aus unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten der oder eines/einer Annehmenden, des Kindes oder aus einem Auslandsbezug eines zustimmungspflichtigen Elternteiles bzw. dessen Wohnort im Ausland ergeben.

Adoptionen mit Auslandsberührung stellen für die Adoptionsvermittlungsstellen Herausforderungen dar. Im neuen Art. 22 Abs. 1 EGBGB wird geregelt, dass bei Adoptionen (Fremd-, Stief- und Verwandtenadoptionen), die im Inland durchgeführt werden, deutsches Recht gilt.²⁹ Diese Neufassung der Norm schafft einerseits eine einheitliche Zuständigkeit. Möglicherweise können sich Schwierigkeiten mit der Anerkennung der Adoption im Ausland ergeben. Besitzt das Kind eine andere Staatsangehörigkeit, entfallen des Weiteren gemäß Art. 23 EGBGB das Zustimmungserfordernis nach dem Heimatrecht des Kindes und einer Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht. Bezüglich Abstammung und Namenserteilung erfordert es weiterhin die Zustimmung.

In jedem Fall ist (gemäß § 11 AdVermiG) die Zentrale Adoptionsstelle zu beteiligen. So wird u.a. sichergestellt, dass Bewerber/innen auch über eine mögliche (Nicht-)Anerkennung der Adoption im Herkunftsland des Kindes und ggf. der Nichtanerkennung der Bewerber/innen als rechtliche Eltern aufgeklärt werden.

Zentrale Beratungsinhalte bei Adoptionen mit Auslandsberührung sind darüber hinaus die besondere Herkunftsgeschichte des Kindes (kulturelle Wurzeln), Informationen über die (deutsche) Kinder- und Jugendhilfe sowie zu Adoptionspraxis

28 Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz), 2020, BT-Drucks. 19/16718, S. 35.

29 Diese Änderung des EGBGB wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien am 31. März 2020 wirksam.

und -recht (im Herkunftsland), mit Beachtung des Abstammungs- und Namensrechts (siehe Art. 23 EGBGB) und Fragen der Staatsangehörigkeit. Unter Umständen ist auch die Unterstützung der Botschaft erforderlich, um einen zustimmungspflichtigen Elternteil zu finden, um eine Einwilligung einzuholen oder um leibliche Eltern im Rahmen der Unterstützung bei der Herkunftssuche zu finden.

Bei Stiefkindadoptionen ist zu beachten, dass ein Informationsaustausch oder Kontakt des Kindes mit dem leiblichen Elternteil, der sich möglicherweise noch im Ausland aufhält, besonders herausfordernd ist.

3.2 Internationale Adoptionsverfahren

Deutschland ist Mitgliedstaat des Haager Adoptionsübereinkommens und ist daher verpflichtet die Standards entsprechend einzuhalten.

Eine internationale Adoption stellt besondere Anforderungen an alle Beteiligten. Damit diese Adoption dem Kindeswohl dient und gelingt, ist die Vermittlung durch eine Auslandsvermittlungsstelle, die die Einhaltung von Schutzstandards des Haager Übereinkommens (HAÜ) prüft und die Begleitung der an der Adoption Beteiligten sicherstellt, von zentraler Bedeutung. Nach dem Adoptionshilfe-Gesetz hat deshalb jede Auslandsvermittlung durch eine speziell hierfür zugelassene Adoptionsvermittlungsstelle bzw. eine Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle zu erfolgen, **unbegleitete Adoptionsverfahren sind untersagt** (§ 2b AdVermiG neu). Zudem legt das Adoptionshilfe-Gesetz Standards basierend auf dem HAÜ für alle Auslandsadoptionen fest (§ 2c AdVermiG neu). Der Auslandsvermittlungsstelle kommt dabei insbesondere die Aufgabe zu, sich zu vergewissern, dass nach allen für die Adoption relevanten Daten und Dokumenten zum Kind recherchiert wurde, das Subsidiaritätsprinzip, die Information und Mitwirkung der Eltern sowie die altersgerechte Beteiligung des Kindes (z.B. bei Kontaktabbauung zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind im Herkunftsland) gewährleistet werden. Mit dem Adoptionshilfe-Gesetz wird des Weiteren eine zweistufige Eignungsprüfung der Bewerber/innen festgeschrieben. Eine allgemeine Eignungsprüfung wird von den Vermittlungsstellen der Jugendämter oder einem freien Träger für Inlandsadoption durchgeführt. Im nächsten Schritt erfolgt die auslandsbezogene, länderspezifische Eignungsprüfung, die in der Hand der Auslandsvermittlungsstelle liegt (§§ 7 und 7b sowie § 7c AdVermiG neu). Der geforderte sogenannte Sozialbericht wird dementsprechend aus zwei Teilen bestehen – Teil 1 enthält die Einschätzung infolge der allgemeinen Eignungsprüfung durch die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle und Teil 2 Aussagen zur länderspezifischen Eignung. Nach der Erstellung des Gesamtberichts wird dieser Bericht von der Auslandsvermittlungsstelle in den Heimatstaat des Kindes verschickt.

Der Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung (§ 9 Abs. 2 AdVermiG neu) und die Förderung von Offenheit im Rahmen der Beratung gelten auch bei einer Auslandsadoption (§ 9 Abs. 1 AdVermiG neu).

Die im neu verabschiedeten Adoptionshilfe-Gesetz konkretisierten und detaillierteren Vorgaben stellen die Zuständigkeiten und Abläufe im Rahmen der Auslandsadoption sicher. Dem Leitgedanken, dass die Adoption dem Kindeswohl dient, wird somit Rechnung getragen

Wie auch bei der Inlandsadoption, müssen für internationale Adoptionsverfahren neue Konzeptionen im Bereich der vorbereitenden und nachgehenden **Begleitung** erstellt werden und bestehende Konzeptionen überarbeitet werden.

In der Vorbereitung auf die Adoption eines Kindes aus dem Ausland müssen Bewerber/innen zu kulturell unterschiedlichen Sozialisationszielen, Erziehungsstilen und Familienkulturen sowie zu Kindern mit besonderen Bedarfen beraten werden und Kenntnisse über die kulturelle Herkunft des Kindes erlangen. Denn das Zusammenleben als bikulturelle Adoptivfamilie kann hinsichtlich der Bedeutung, die die ethnische Herkunft des Adoptivkindes für dessen Entwicklung einnimmt, mit spezifischen Herausforderungen einhergehen. Neben dem offenen Gespräch über die Adoption spielt die Integration der doppelten kulturellen Zugehörigkeit für die Identitätsentwicklung von Adoptivkindern aus dem Ausland eine wichtige Rolle. Der Zugang zu Angeboten entsprechender Fachstellen, die in der Begleitung der Familien kulturspezifisches Wissen und diversitätssensible Ansätze einsetzen, ist daher wichtig.

Durch den Rechtsanspruch auf nachgehende Beratung und Begleitung sollen sich weiterreichende Angebote für Bewerber/innen, Kinder, Familien und abgebende Eltern/Mütter etablieren. So sollten die Adoptionsvermittlungsstellen eine Auswahl von Angeboten für jede Zielgruppe, ggf. in Kooperation mit anderen Diensten vor Ort, schaffen. Dabei ist eine enge Kooperation und Vernetzung der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen mit den Auslandsvermittlungsstellen der freien Träger und Zentralen Adoptionsvermittlungsstellen dringend nötig. So können Familien von den Kenntnissen der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen über regionale Unterstützungsangebote und Dienste wie Therapeuten, Beratungsstellen usw. profitieren. Um einem Wunsch nach mehr Informationsaustausch oder Kontakt mit den leiblichen Eltern nachkommen zu können, ist es im Rahmen der Auslandsadoption besonders wichtig, Informationen über die Eltern bzw. den Fundort und die Person, die das Kind gefunden hat oder der das Kind übergeben wurde, frühzeitig zu dokumentieren.³⁰ Darüber hinaus gilt es, neue Konzepte für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in der nachgehenden Begleitung zu entwickeln bzw. weiter zu etablieren.

Die **partnerschaftliche Zusammenarbeit** zwischen den Auslandsvermittlungsstellen und den Adoptionsvermittlungsstellen muss in jedem Einzelfall erfolgen, so z.B. die gegenseitige, frühzeitige und umfassende Unterrichtung zu den Verfahrensständen, das Zusammenwirken bei der Eignungsfeststellung und der Herstellung des Einvernehmens bei der Matching-Entscheidung. Es ist ein regelmäßiger Austausch zwischen den örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen, den Auslandsvermittlungsstellen der freien Träger und den Zentralen Adoptionsvermittlungsstellen zu den länderspezifischen Rahmenbedingungen und den ausländischen Rechtsvorschriften notwendig, damit alle beteiligten Fachstellen eine gute Entscheidung im Falle eines Kindervorschlags (§ 2c AdVermiG neu) treffen können.

Für eine optimale Verfahrensgestaltung ist eine gute Kooperation mit allen betroffenen Behörden wie der Ausländerbehörde und dem Standesamt erforderlich.

³⁰ Hierzu gibt es unterschiedliche Methoden wie Dokumentationsbogen zu persönlichen Details, angefangen bei der Augenfarbe über Hobbies bis hin zu Fotoalben oder sogenannte „life books“.

Das Verbot der Privatadoption (gemäß § 2b AdVermiG neu) wird voraussichtlich zu einem **erhöhten Beratungsaufkommen** und ggf. zu höheren Vermittlungszahlen führen, da nun auch die unbegleiteten Adoptionen fachlich begleitet werden.

Ein erhöhter Aufwand für örtliche Adoptionsvermittlungsstellen ergibt sich auch bei Schließung einer Auslandsvermittlungsstelle (§ 4a Abs. 3 AdVermiG neu), da die Vermittlungsverfahren, Akten sowie die Entwicklungsberichtspflichten übernommen werden müssen.

3.3 Empfehlungen zu Adoptionen mit Auslandsbezug und internationalen Adoptionen

Damit die Auslandsvermittlungsstellen ihrer Aufgabe gerecht werden können, dafür Sorge zu tragen, dass dem Kindeswohl oberste Priorität beigemessen wird, brauchen sie verbindliche **Kooperationsstrukturen**, die den offenen und transparenten Austausch mit den zuständigen Fachstellen des Herkunftsstaates über die fachlichen Standards im Vermittlungsverfahren ermöglichen. Auslandsvermittlungsstellen müssen daher mit angemessenen Ressourcen für den Kontaktaufbau mit und die Netzwerkpflge in den Herkunftsländern ausgestattet werden.

Für die angemessene Begleitung bikultureller Adoptivfamilien ist es insbesondere von Bedeutung, **Fortbildungsmöglichkeiten** zur Weiterentwicklung der interkulturellen Kompetenz, verstanden als Verknüpfung von Wissen, Können und Haltung, für Fachkräfte anzubieten und institutionell zu implementieren.

Im Fall einer Auslandsadoption ist zu klären, durch welche Institution der **Anspruch auf nachgehende Begleitung** abgedeckt wird. Derzeit ist noch unklar, ob dies die Aufgabe der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen oder der Auslandsvermittlungsstelle der freien Träger ist.

Die professionelle **Unterstützung** von Adoptivfamilien darf nicht an nationalstaatlichen Grenzen enden. Adoptivkinder sollen durch weitreichende Optionen für den Zugang zur Herkunft im Sinne einer transnationalen Biografiearbeit, zum Beispiel in Form von begleiteten Reisen in die Herkunftsländer, ermöglicht werden.

Viele Adoptivkinder aus dem Ausland können im Laufe ihrer Entwicklung mit **Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen** konfrontiert werden. Adoptiveltern und Adoptivkinder müssen dabei unterstützt werden, angemessene Strategien im Umgang mit diesen Anfeindungen zu entwickeln (Empowerment). Dies muss bereits bei der Vorbereitung der Adoptionsbewerber/innen beginnen. Auch in der nachgehenden Begleitung braucht es entsprechende rassismuskritische und diversitätssensible Beratungsansätze und geschulte, sensibilisierte Fachkräfte.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de